

VI. Urabstimmung (schriftliche Abstimmungen)

Art. 21

Wichtige Beschlüsse können durch den Vorstand oder die Generalversammlung der Urabstimmung vorgelegt werden. Eine solche muss auch dann stattfinden, wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies verlangt. Das Begehren ist schriftlich und mit den entsprechenden Unterschriften an den Vorstand zu richten, der die Abstimmung spätestens innerhalb von 3 Monaten durchzuführen hat.

Art. 22

Die Vorlagen an die Mitglieder müssen von einem ausführlichen sachlichen Bericht begleitet sein. Für die Annahme oder die Verwerfung der Vorlage genügt die einfache Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Das Ergebnis der Urabstimmung ist in der nächsten Ausgabe des Publikationsorgan des KV Schweiz zu veröffentlichen.

VII. Statutenrevision / Verbandsauflösung

Art. 23

Anträge zur Revision müssen den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden. Zu allen Beschlüssen über die Statutenrevision ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 24

Eine Urabstimmung zur Auflösung des Verbands muss anberaumt werden, wenn die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder unter 20 sinkt. Der Beschluss zur Auflösung ist rechtskräftig, wenn $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.

Art. 25

Im Falle der Auflösung sind Vermögen und Archiv dem KV Schweiz zur Verwaltung zu übergeben.

Bildet sich innert 10 Jahren ein gleichartiger Verband, so müssen die Depositen an diesen ausgeliefert werden. Andernfalls muss das Vermögen der Wirtschaftsschule KV zugeführt werden.

Art. 26

Im Falle der Auflösung des Verbands bleiben die Mitglieder jedoch weiterhin dem KV Schweiz angeschlossen.

Art. 27

Die vorstehenden Statuten treten sofort nach deren Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen alle vorhergehenden, insbesondere jene vom 10. Mai 1979, 26. Mai 1992, 23. Mai 2002 und 30. Mai 2005. Beschlossen und genehmigt durch die Generalversammlung vom 29. Mai 2006

Kaufmännischer Verband Baden-Zurzach

Der Präsident: Sig. R. Meier

Die Aktuarin: Sig. Brigitte Laube

I. Wesen und Zweck

Art. 1

Der Kaufmännische Verband Aargau Ost mit Sitz in Baden, ist durch den Zusammenschluss Kaufmännischen Vereine Baden (gegründet 1872), Brugg (gegründet 1914), Zurzach (gegründet 1910) und Wohlen-Freiamt (gegründet 1901) entstanden. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und eine Sektion des KV Schweiz.

Der Kaufmännische Verband Aargau Ost ist die alle Branchen umfassende Berufsorganisation der Handels- und Büroangestellten, des technisch - kaufmännischen und des Verkaufspersonals im Innen- und Aussendienst, der Angehörigen ähnlicher Berufe sowie des in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchses. Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Art. 2

Zweck des Verbands ist die wirtschaftliche und soziale Sicherstellung des Angestelltenstandes sowie die Pflege der kollegialen und freundschaftlichen Gesinnung.

Art. 3

Sein Ziel sucht der Verband in Zusammenarbeit mit dem KV Schweiz und anderen Organisationen hauptsächlich durch folgende Mittel zu erreichen:

- Zusammenschluss der Angestellten, Lehrlinge und Lehtöchter zur Vertretung ihrer Berufsinteressen im Allgemeinen und in Einzelfällen.
- Unentgeltliche Auskunft und Beratung in allen Anstellungsfragen sowie Rechtsauskunft in Angelegenheiten welche sich auf das Dienstverhältnis beziehen.

- Hebung der beruflichen und allgemeinen Bildung durch:
 - Trägerschaft der Wirtschaftsschule KV
 - Veranstaltung von Vorträgen und Exkursionen
 - Bildung und Unterstützung von Sektionen und Untersektionen
- Pflege der Geselligkeit und Eintreten für die Ziele des KV Schweiz; insbesondere auch Nutzung von dessen Institutionen, wie Buchverlag, Stellenvermittlung, höhere Fachprüfungen, etc.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verband umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Veteranen sind Mitglieder, die dem KV Schweiz seit 50 Jahren angehören. Sie werden durch seine Organe ernannt.

Senioren sind Mitglieder, die nicht mehr im aktiven Erwerbsleben stehen.

Aktivmitglieder sind Angestellte nach zurückgelegtem 18. Altersjahr oder nach abgeschlossener Berufsausbildung, die eine Tätigkeit nach Art.1 ausführen.

Jugendmitglieder sind in der beruflichen Erstausbildung stehende Mitglieder.

Als **Passivmitglieder** werden nur Personen aufgenommen, welche dem KV aus statutarischen Gründen nicht als Aktivmitglieder angehören können.

Auf die Leistungen des KV Schweiz und des Kaufmännischen Verbands Aargau Ost haben Passivmitglieder kein Anrecht.

Art. 5

Die Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verband kann nur schriftlich auf Ende Juni oder Ende Dezember unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Übertritte in andere Sektionen können je auf Ende eines Quartals erfolgen.

In allen Fällen haften die Mitglieder für die Beiträge bis zum rechtskräftigen Aus- bzw. Übertritt.

Art. 7

Mitglieder, welche die Interessen des Verbands schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung.

III.a Leitung und Verwaltung

Art. 8

Die Organe des Kaufmännischen Verbands Aargau Ost sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet zur Erledigung der statutarischen Geschäfte jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Verbandsmitglieder es verlangen.

Art. 10

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind die Ehren-, Veteranen-, Aktiv-, und Seniorenmitglieder.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der GV zugestellt werden.

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art.11

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Verbandsrechnung
- d) Abnahme des Revisorenberichts
- e) Genehmigung Budget des Verbands
- f) Kenntnisnahme der Rechnung und des Budgets der Wirtschaftsschule KV Baden-Zurzach
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge des Folgejahres
- h) Wahlen:
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - von 2 Revisoren
 - der Schulvorstandsmitglieder und die Kreiskommission der Lehrabschlussprüfung
- i) Alle anderen, durch Gesetz oder Verordnung der Generalversammlung vorbehaltenen Aufgaben.

Art. 12

Für die Wahlen und Anträge gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Mehrheit kein anderes Vorgehen wünscht.
- b) Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet die absolute Mehrheit. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

III.b Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Vorstandsmitglieder führen grundsätzlich Kollektivunterschrift.

Art. 14

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands, zum Beispiel:

- a) Vollzug der Versammlungsbeschlüsse.
- b) Aufstellung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms.
- c) Prüfung eingehender Anträge und vorbereitende Stellungnahme zu neuen Vorlagen.
- d) Bestimmung von Verbandsdelegierten.

Art.15

Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 5'000.-- je Jahr.

III.c Revisoren

Art.16

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Sie sind wieder wählbar.

Art.17

Die Revisoren überwachen die Kassaführung und -verwaltung des Verbands und seiner Institutionen. Die Revisoren erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht über ihre Prüfung. Sie haben das Recht, ihre Funktionen jederzeit auszuüben und Einsicht in die Unterlagen zu verlangen.

IV. Untersektionen

Art.18

Die Jugendmitglieder können eine Untersektion mit eigenen Statuten bilden, welche durch den Verbandsvorstand zu genehmigen sind. Nach Ablauf der Lehrzeit werden sie automatisch zu Aktivmitgliedern, sofern sie nicht rechtzeitig schriftlich ihren Austritt erklären.

V. Rechnungswesen

Art.19

Das Rechnungsjahr des Verbands und Untersektionen endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Der Jahresbeitrag des Mitgliedes darf Fr. 200.-- nicht überschreiten.